

# Steuerreglement der Gemeinde Aesch

Vom 16. Oktober 2001

Letzte Änderung 8. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

Ingress .....	3
§ 1 Gegenstand .....	4
§ 2 Steuersatz, Steuerfuss .....	4
§ 3 Steuerveranlagung .....	4
§ 4 Gemeindesteuerrechnung .....	4
§ 5 Rechtsmittel .....	4
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins .....	5
§ 7 Steuerbezug .....	5
§ 8 Stundung und Erlass .....	5
§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts .....	5
§ 10 Genehmigungsvorbehalt .....	5

## Ingress

Die Einwohnergemeinde Aesch, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §\_1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ~~und den Finanzausgleich~~ (Steuer-~~und Finanz~~gesetz) vom 7. Februar 1974 erlässt folgendes Reglement:

## Steuerreglement der Gemeinde Aesch

## § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer-~~und Finanzgesetzes~~ vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

## § 2 Steuersatz, Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des ~~Voranschlags-Budgets~~ fest:

- a. Den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss §19 StG.
- b. ~~Den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG~~Den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG.
- c. ~~Den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG~~Den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.
- ~~d.~~Für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.

## § 3 Steuerveranlagung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigen und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Stelle übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

## § 4 Gemeindesteuerrechnung

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Basis der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde Vorausrechnungen oder provisorische Rechnungen stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

## § 5 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung besteht grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, und Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis § 132~~4~~ StG bestehen, zu wahren.

<sup>3</sup> Beanstandungen die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an ~~die kantonale Steuerrekurskommission~~ das kantonale Steuergericht offen.

<sup>4</sup> Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

## **§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. Juni, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin nicht rechtskräftig eingeschätzt worden sind, haben bis zu diesem Datum den voraussichtlichen Steuerbetrag zu bezahlen.

<sup>3</sup> Auf Steuerbeträgen, die bis zum Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Zu Beginn jedes Kalenderjahres legt der Gemeinderat deren Höhe fest.

<sup>4</sup> Die Steuern auf Kapitalabfindungen werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an wird der gleiche Verzugszins erhoben wie bei der Gemeindesteuer.

## **§ 7 Steuerbezug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuer durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **§ 8 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und wird erstmals für die Steuern des Jahres 2002 angewendet. Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 29. März 1988 aufgehoben.

## **§ 10 Genehmigungsvorbehalt**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

## ENTWURF

An der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2001 beschlossen

Aesch, 16. Oktober 2001

### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin    Leiter Gemeindeverwaltung

sig.

sig.

E. Sprecher

R. Cueni

Das Steuerreglement ist mit Verfügung vom 16. November 2001 von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt worden.